

Verlust / Diebstahl von Ausweisen

Antragsteller/in

Name/Firma:	
Lediger Name	
Vorname:	
Strasse Nr.:	
PLZ / Ort:	
Geburtsdatum:	
Heimatort/ Nationalität	
Telefon-Nr.:	
E-Mail:	

Dem Antragsformular ist folgendes beizulegen

- Eine Kopie der ID/Pass oder Aufenthaltsbewilligung
- zusätzlich bei juristischen Personen:
Handelsregisterauszug (Unterschrift von einer handlungsberechtigten Person)

Art des Ausweises

- Fahrzeugausweis (grau)
- Fahrzeugausweis für MOFA/E-Bike
- Gewerbeparkkarte
- IVZ – Auszug

Angaben zum Fahrzeug

Kontrollschild:			
Marke:		Stammnummer:	
Typ:		Fahrgestellnummer:	
Fahrzeugart:		Rahmennummer: (Bei Mofa/E-Bike)	

Die Antragstellerin/der Antragsteller nimmt mit seiner Unterschrift die gesetzlichen Bestimmungen (siehe Rückseite) zur Kenntnis.

Datum:

Unterschrift des Antragstellers

Innerhalb dieses Feldes mit dunkler Farbe

Gesetzliche Grundlagen

- Art. 150 Abs. 4 VZV¹
Ein Duplikat des Fahrzeugausweises, das die Behörde als solches kennzeichnen kann, darf nur bei schriftlich bestätigtem Verlust des Originals erteilt werden. Der Inhaber ist verpflichtet, das Duplikat der Behörde innert 14 Tagen seit Auffindung des Originals zurückzugeben.
- Art. 97 Ziffer 1 SVG²
... wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage von falschen Bescheinigungen einen Ausweis oder eine Bewilligung erschleicht ... wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.
- Art. 143 Ziffer 3 VZV
Wer als Inhaber eines Lernfahr-, Führer- oder Fahrzeugausweises oder einer Bewilligung Tatsachen, die eine Änderung oder Ersetzung dieser Dokumente erfordern nicht fristgerecht meldet ... wer Duplikate von Ausweisen beim Wiederauffinden des Originals der Behörde nicht fristgemäss zurückgibt, wird mit Busse bis 100 Franken bestraft.

WICHTIG

- Duplikate von gültigen Fahrzeugausweisen können nur vom Halter oder der im Ausweis eingetragenen Firma beantragt werden.
- Bei Verlust von Fahrzeugausweisen im Wechselschild, wird das Duplikat erst sechs Monate nach der Ausstellung annulliert. Ausnahme: Wenn das Kontrollschild für das verbleibende Fahrzeug gewechselt oder das Fahrzeug mit dem Ausweisduplikat sofort auf einen anderen Halter im Kanton eingelöst wird.
- Durch die Angabe Ihrer Daten erklären Sie sich damit einverstanden, dass diese in unserem System erfasst werden.

¹ Verkehrszulassungsverordnung (VZV) vom 27. Oktober 1976

² Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958